

Interkantonale Fachklassen für Heizungszeichner-Lehrlinge in Bern und Basel

Vf des Erziehungs-Departementes vom 17. Februar 1975

Das Erziehungs-Departement des Kantons Solothurn
gestützt auf Artikel 24 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom
20. September 1963¹⁾, Artikel 19 der Verordnung vom 30. März 1965 zum
Bundesgesetz über die Berufsbildung²⁾ und auf § 1 litera e der Vollzugs-
verordnung zum Gesetz über die Berufsbildung vom 10. April 1973³⁾

verfügt:

1. Mit Beginn des Schuljahres 1975/1976 werden alle Heizungszeichner-Lehrlinge für den obligatorischen Unterricht interkantonalen Fachklassen für Heizungszeichner zugewiesen.
2. Heizungszeichner-Lehrlinge der Schulkreise Grenchen, Solothurn, Balsthal und Olten besuchen den Unterricht an der Gewerbeschule der Stadt Bern.
3. Heizungszeichner-Lehrlinge der Schulkreise Breitenbach und Dornach besuchen den Unterricht wie bisher an der Gewerbeschule der Stadt Basel.
4. Die Verfügung über den Unterricht für Heizungszeichner-Lehrlinge vom 16. Februar 1972 wird aufgehoben.

¹⁾ Aufgehoben. Es gilt das BBG vom 19. April 1978; SR 412.10.

²⁾ Aufgehoben. Es gilt die BBV vom 9. November 1979; SR 412.101.

³⁾ Aufgehoben. Es gilt die BBV SO vom 19. August 1986; BGS 416.112.